
400. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 400, Punkt 2(b) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 486
VERBESSERUNG DER HAUSHALTSFÜHRUNG
DER ORGANISATION**

Der Ständige Rat,

in Kenntnis des Umfangs der OSZE-Aktivitäten und der von der OSZE eingesetzten Ressourcen und der daraus folgenden Notwendigkeit, ihr Management zu verstärken,

ferner in Kenntnis dessen, dass der Gesamthaushaltsplan ein zentrales Managementinstrument für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Arbeit der Organisation, ihrer Institutionen und ihrer Feldeinsätze ist,

beschließt, dass für die Haushaltsführung der OSZE unter anderem folgende Grundsätze gelten sollen:

1. Der Gesamthaushaltsplan sollte
 - (a) politische Mandate in Form klar definierter Jahresziele und -ergebnisse für jeden Fonds, jedes Programm und jedes Unterprogramm, für die die Institutionen und Feldeinsätze zuständig sind, gemeinsam mit den vollständigen Kosten der Ressourcen für jedes einzelne davon, praktisch umsetzbar machen;
 - (b) einen klaren Zusammenhang zwischen den Zielsetzungen und den zu ihrer Verwirklichung erforderlichen/zugeteilten Ressourcen herstellen;
 - (c) gegebenenfalls vorhandene mehrjährige Verpflichtungen ausweisen und für alle Projekte und Aktivitäten, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, die vorgesehene Dauer und die zur Vollendung des Projekts/der Aktivität erforderlichen Gesamtressourcen angeben;
 - (d) die in den Beschlüssen der Organisation festgelegten Prioritäten berücksichtigen.
2. Der Ständige Rat verabschiedet den Gesamthaushaltsplan. Er ist für die Festlegung der politischen Ziele, für die Genehmigung, Ablehnung oder Änderung von Haushaltsvoranschlägen sowie für die Genehmigung, Kontrolle und Evaluierung der Umsetzung des Gesamthaushaltsplans zuständig. In Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für den Haushalt kann er politische Ziele festlegen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken.

3. Als Programmmanager der Organisation sind der Generalsekretär und die Leiter der Institutionen und Feldeinsätze über den Amtierenden Vorsitzenden dem Ständigen Rat für die Umsetzung ihrer Mandate in Programme, Ziele und geplante Ergebnisse sowie für die Abwicklung ihrer Programme und die Erreichung der Zielsetzungen und geplanten Ergebnisse bei höchstmöglicher Effektivität und im Einklang mit ihrem genehmigten Haushaltsplan und der vom Ständigen Rat vorgegebenen politischen Anleitung verantwortlich. Die Leiter der Institutionen und Feldeinsätze sind über den Generalsekretär dem Ständigen Rat für die Erstellung von Haushaltsvoranschlägen, in denen die zur Ausführung ihrer Programme notwendigen Ressourcen festgelegt sind, für die Abwicklung ihrer Haushaltspläne und für den effizienten und transparenten Einsatz der ihnen für die vereinbarten Ziele anvertrauten Ressourcen im Einklang mit genehmigten Verfahren und Richtlinien verantwortlich.

4. Als leitender Verwaltungsbeamter unterstützt der Generalsekretär den Ständigen Rat in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten und ist ihm gegenüber für den effizienten Einsatz der Ressourcen der Organisation verantwortlich. Damit die in diesem Beschluss festgelegten Verbesserungen der Haushaltsführung wirksam werden können, wird er im Einvernehmen mit dem Ständigen Rat die notwendigen Verfahren und Richtlinien erstellen und umsetzen. Er wird insbesondere

- (a) dem Ständigen Rat Empfehlungen für alle Haushaltsvoranschläge, ergänzt durch Empfehlungen für deren Finanzierung unterbreiten;
- (b) dafür sorgen, dass die Haushaltsvoranschläge von den Programmmanagern transparent, rechtzeitig und nach professionellen Standards erstellt werden, dass darin die Ziele, für die Ausgaben vorgesehen werden, und die erwarteten Ergebnisse sowie die Gesamtkosten der Ressourcen für jedes einzelne Ziel klar angegeben sind;
- (c) dafür sorgen, dass die Erläuterungen zu den Haushaltsvoranschlägen den Mandaten der jeweiligen OSZE-Strukturen entsprechen und nicht im Widerspruch zu vereinbarten OSZE-Dokumenten stehen;
- (d) im Falle von Nachtragshaushaltsplänen, die im Normalfall durch Entwicklungen bedingt sein sollten, die zum Zeitpunkt der Bewilligung des Gesamthaushaltsplans nach menschlichem Ermessen noch nicht absehbar oder kostenmäßig abzuschätzen waren, bestätigen, dass sie seiner Ansicht nach keine Umgehung der Haushaltsdisziplin und -verfahren darstellen. Als Beitrag zur Vorbereitung von Beschlüssen im Zusammenhang mit neuen oder zusätzlichen Aktivitäten sollte der Generalsekretär den Ständigen Rat über die für die vorgeschlagene Aktivität erforderlichen Ressourcen und deren Auswirkungen auf den Haushaltsplan informieren und dabei alle erkennbaren freien Ressourcen berücksichtigen;
- (e) Richtlinien und Verfahren für die Berichterstattung der Programmmanager über die Umsetzung ihrer Haushaltspläne und das damit Erreichte, das Ausmaß der Verwirklichung der Ziele sowie über gezogene Lehren ausarbeiten und bekannt geben. Diese Berichte sind dem Ständigen Rat so zeitgerecht zuzuleiten, dass sie bei der Erstellung des Programmentwurfs für das folgende Jahr berücksichtigt werden können;
- (f) vorbehaltlich der verfügbaren Mittel den Programmmanagern Ausgabenermächtigungen für die Durchführung ihrer Haushaltspläne erteilen;

- (g) ein gemeinsames Verwaltungssystem und Standards für die gesamte Organisation einrichten und für deren Einhaltung sorgen, um die wirksame und transparente Verwendung von OSZE-Ressourcen zu gewährleisten; sicherstellen, dass die Programmmanager klare Anweisungen bezüglich ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Finanz- und Haushaltsgebarung und, mit Zustimmung des Ständigen Rates, die notwendigen Einrichtungen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter erhalten, damit sie diese Aufgaben erfüllen können; zu diesem Zweck Standardmandate für die Abteilungen Verwaltung und Management der Institutionen und Feldeinsätze ausarbeiten, in denen ihre Aufgaben und Zuständigkeiten einschließlich der Berichterstattung an den Leiter der Institution/des Feldeinsatzes und das Sekretariat festgelegt sind.
5. Der Generalsekretär wird ein System zur transparenten, zeitgerechten und wirksamen Bearbeitung von Angeboten und Ersuchen betreffend außeretatmäßige Beiträge zur Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die mit OSZE-Zielen im Einklang stehen aber nicht aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert werden, ausarbeiten. Das System sollte Konsultationen mit der Regierung des Gastlandes zu dem Projekt und eine regelmäßige Berichterstattung an den Geldgeber und den Ständigen Rat über den Stand der Projektdurchführung einschließlich der Vorlage von Abschlüssen vorsehen. Projekte sind unter strikter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften des Gastlandes durchzuführen.
6. Der Generalsekretär wird den Teilnehmerstaaten eine Übersicht über administrative, finanzielle und nicht vertrauliche Personalfragen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Institutionen und Feldeinsätze zur Verfügung stellen. Die Leiter der Institutionen und Feldeinsätze werden dem Sekretariat alle dazu notwendigen Informationen zuleiten.
7. Der Generalsekretär wird dem Ständigen Rat regelmäßig - mindestens zweimal pro Jahr oder auf Ersuchen des Ständigen Rates - über Managementfragen Bericht erstatten.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation von Belarus bei der OSZE:

„Im Zusammenhang mit dem auf der erweiterten Sitzung des Ständigen Rates der OSZE gefassten Beschluss über die Verbesserung der Haushaltsführung der Organisation möchte ich im Namen der Republik Belarus folgende Erklärung abgeben.

Die Republik Belarus ist der Ansicht, dass Konsultationen über die Umsetzung von OSZE-Projektaktivitäten, die aus außeretatmäßigen Beiträgen finanziert werden, dazu führen sollten, dass zur Durchführung derartiger Projekte die vorherige Genehmigung des aufnehmenden Staates notwendig ist. Außeretatmäßige Projekte können nicht durchgeführt werden, wenn der aufnehmende Staat ihnen nicht zugestimmt hat.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal der heutigen Sitzung.“

PC.DEC/486

28. Juni 2002

Beilage 2

DEUTSCH

Original: RUSSISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat diesen Beschluss unterstützt und geht davon aus, dass er nur einen ersten Schritt zu einer detaillierteren Behandlung der Frage außeretatmäßiger Beiträge im Finanzausschuss darstellt, die unter anderem - und zwar mit besonderem Nachdruck - den diesbezüglichen Standpunkt im Bericht der Rechnungsprüfer vom 18. Juni 2002 (PC.IFC/59/02/Rev.1 vom 19. Juni 2002) zu berücksichtigen haben wird.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal der heutigen Sitzung.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Schweiz:

„Die Schweizerische Delegation kann den Inhalt der interpretativen Erklärung der Delegation von Belarus zum Beschluss über die Verbesserung des Budgetmanagements der Organisation nicht akzeptieren. Er ist vom Wortlaut der im Konsensverfahren gefällten Entscheidung nicht abgedeckt. Aufgrund dieses Beschlusses ist keine formelle Zustimmung der Gaststaaten für die Durchführung von durch freiwillige Beiträge finanzierten Projekte notwendig.

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie den Wortlaut dieser schweizerischen Stellungnahme in das Tagesjournal übernehmen.“